



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 215. Kalkbrennereyen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 213. Der Anbau solcher Kotten auf der gemeinen Hude ist unstatthaft:

Resolutum der Regierung vom 7. May 1799:

„Da auf dem Lande, worauf der Colon. Baade zu Waddenhausen den Kotten anlegen will, wie derselbe selbst eingestehet, die Saamthude für Kühe, Schweine und Schaaf hergebracht, mithin der, aus diesem Grunde von dem Col. Klostermeyer und Consorten daselbst eingelegte Widerspruch gegründet ist, so wird die dem Baade ertheilte Erlaubniß wieder aufgehoben.“

§. 214. Wenn hingegen diese Kotten auf privat = hudefreyen Gründen angelegt werden, welches für die Besitzer großer Colone, die nicht nur viele entlegene Pertinentien haben, sondern auch oft nicht im Stande sind, diese und andere dazu gehörigen Grundstücke gehörig zu beackern, sehr nützlich ist, so genießen jene in solchem Falle eine zehnjährige Freyheit von der Bezahlung des Kottenthalers, und, ich denke auch, ob paritatem rationis von den übrigen Abgaben, wenn gleich die Verordnung vom 5. Sept. 1786 dieses nicht ausdrücklich bestimmt.

§. 215. In Ansehung der Kalkbrenneren ist in dem Edicte vom 12. May 1724 festgesetzt, daß solche in den Privat = Waldungen vom 1. May bis den 14. Jun. und vom 1. Sept. bis den 14. Octob. der Jagd halber eingestellt werden sollen. Außer solcher Zeit also steht den Unterthanen frey, wenn sie Holz oder Kalk

Kalk haben, jene zu betreiben und die hergebrachte Abgabe ^{a)} davon zu entrichten.

§. 216. Wegen der Mineralien ist eine Verordnung vom 6. Dec. 1751 vorhanden

- a) Was die Materie von den Abgaben der Gewerbes Artikel, des Handels mit rohen und veredelten Producten durch Kunst, Fleiß und dergl. auf dem flachen Lande der hiesigen Grafschaft betrifft, so ergiebt sich aus den darüber vorhandenen Nachrichten, daß zwar dem Landeigenthümer der Verkauf der rohen Erzeugnisse seiner Landwirthschaft frey stehe, jedoch die Ausübung irgend eines Gewerkes, wodurch Jemand seinen Gewinn zu befördern sucht, ohne eine bestimmte Abgabe an die Rentkammer nicht Statt habe.

Dieses ausführlich nachzuweisen, gehöret nicht in den Plan meiner Schrift. Ein und anderes will ich aber darüber zur Erläuterung anführen:

- a) Auf manchen Zweigen der Gewerbe ruhet eine bestimmte Abgabe. In Ansehung vieler andern muß aber erst eine Concession befördert werden. Hieher gehören die Handwerker, die Bran- und Brennerereyen und der Handel. Das vom Grafen Bernhard VII. im Jahr 1494, und vom Grafen Bernhard VIII. im Jahr 1560 den Städten des hiesigen Landes für eine bezahlte Summe an Gelde ertheilte Privilegium von 70 Jahren setzt solches außer Zweifel.
- b) Die Leinewands-Webercy ist insbesondere vorwährend, und nach der wiederholten Dauer jenes Privilegii sehr stark auf dem flachen Lande betrieben, und seit dem Jahre 1628 findet sich in den Rentregistern der Kammer eine Abgabe